

Beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) gibt es mehrere unterschiedliche Förderprogramme im Bereich der Sportstättenförderung. Diese unterscheiden sich im Wesentlichen in deren Schwerpunktsetzungen, welche von der Beschaffung langlebiger Sport- und Pflegegeräte (z.B. Rasenmäher) bis hin zu kostenintensiven Neubaumaßnahmen reichen.

Informationen zu den Programmen sind auf der Internetseite des HMdIS abrufbar unter:  
<https://innen.hessen.de/Sport/Sportstaettenbau-und-foerderung>

Grundsätzlich sind hierbei die folgenden drei Förderprogramme zu nennen, in denen jeweils Sportvereine (gemeinnützig und Mitglied beim Lsb h) oder dessen Verbände antragsberechtigt sind:

### **1. Vereinseigener Sportstättenbau**

Hier geht es um große Baumaßnahmen (in der Regel ab Gesamtkosten von 300.000 Euro) zur Sanierung, Modernisierung, Neubau und Erweiterung von Sportstätten. Die Förderung kann regelmäßig bis zu 20% der zuwendungsfähigen Kosten und einem Höchstbetrag von bis zu 200.000 Euro gewährt werden.

Die Gewährung einer Landeszuwendung ist nur möglich, wenn die Maßnahme über die Prioritätenliste des jeweiligen Landkreises oder der kreisfreien Stadt in das Förderprogramm aufgenommen wurde. Anmeldungen zur Aufnahme in das Förderprogramm sind jederzeit vorab möglich.

### **2. Sonder-Investitionsprogramm „Sportland Hessen“**

Baumaßnahmen an vereinseigenen Sportstätten mit geplanten Gesamtkosten ab 35.000 Euro. Die Förderung kann regelmäßig bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten und einem Höchstbetrag von bis zu 50.000 Euro betragen. Anträge können jederzeit postalisch eingereicht werden. Aufgrund der notwendigen Prüfungen der Antragsunterlagen, wird um möglichst frühzeitige Einreichung der Unterlagen gebeten.

### **3. Weiterführung der Vereinsarbeit**

Bei Vorlage einer besonderen finanziellen Belastung, wie z. B. bei notwendigen Sanierungs-, Modernisierungs- und Instandhaltungsausgaben zur Erhaltung der Vereinsanlagen. Förderfähig sind aber auch Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, sofern die Gesamtkosten grundsätzlich unter 35.000 Euro liegen. Darüber hinaus ist auch die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten, Pflegegeräten oder Fahrzeugen förderfähig, sofern sie dem gemeinnützigen Vereinszweck dienen.

Eine Antragstellung ist digital und papierlos jederzeit möglich. Aufgrund der notwendigen Prüfungen der Antragsunterlagen, wird um möglichst frühzeitige Einreichung der Unterlagen gebeten.

## **Was ist grundsätzlich zu beachten?**

Mit dem zu fördernden Vorhaben darf erst nach einem vorliegenden Förderbescheid begonnen werden. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen möglich und bedürfen vorab einer schriftlichen Genehmigung durch das HMdIS (und in der Regel auch durch alle weiteren Fördermittelgeber). Planen Sie bei der Antragstellung daher bitte auch ein, dass es eine gewisse Zeit zur Prüfung und Bearbeitung Ihres Antrages bedarf und es hierbei auch zu Rückfragen kommen kann. Insofern sollte der Antrag möglichst frühzeitig und vollständig gestellt werden.

Eine erste formlose Voranfrage zur Förderfähigkeit ist regelmäßig ab dem Zeitpunkt möglich, wo die Planungen der Kosten- und Finanzierungsseite abgeschlossen sind.

Kontakt:

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Referat VI 2 - Sportstättenförderung  
Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden  
Sebastian Berger, 0611 353 1802, [sebastian.berger@hmdis.hessen.de](mailto:sebastian.berger@hmdis.hessen.de)